



§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen „Hildener Industrie-Verein e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.

Zweck des Vereins ist es, Fragen, die für seine Mitglieder von Allgemeininteresse sind, unter Wahrung parteipolitischer Neutralität zur Aussprache zu stellen und zu Angelegenheiten und Plänen örtlicher Bedeutung Stellung zu nehmen, soweit sie die Belange der Mitglieder berühren können.

Insbesondere zählen dazu:

- Wirtschafts- und Steuerfragen,
- Probleme des Verkehrs und des Arbeitsmarktes,
- Gebietsentwicklung und -Planung,
- sowie Förderung der Berufsausbildung.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1955.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können werden:

1. Unternehmen,
2. Betriebe auswärtiger Unternehmen, soweit sie von einer gewissen Bedeutung sind,
3. natürliche Personen nach Aufgabe ihrer Unternehmertätigkeit,

aus Hilden oder der nächsten Umgebung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Ihre Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Erlöschen der Firma,
3. durch Tod,
4. durch Ausschluß aus wichtigem Grund.

Der Austritt ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden oder die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Wird der Fall Ziffer 2 allein durch Umwandlung einer Gesellschaftsform in eine andere

bedingt, so gehen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 VORSTAND DER VORSTAND BESTEHT AUS:

dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassensführer oder der Kassensführerin.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und zwar in den Jahren mit der geraden Endziffer der Jahreszahl.

Die Amtszeit endet, auch im Fall einer außerplanmäßigen Wahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, mit der nächsten planmäßigen Vorstandswahl.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Versammlung kann beschließen, daß die Wahl geheim erfolgen soll.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Beschlüsse des Vorstandes können nur einstimmig gefasst werden.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Über die Höhe seiner/ihrer Aufwandsentschädigung entscheidet im Regelfall die Jahreshauptversammlung.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden, durch die Jahreshauptversammlung erledigt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes (Zweck und Gründe) beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliedschaft muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen, in den Fällen der § 10 und § 11 jedoch mit einer Frist von 21 Tagen.

Unter Schriftform fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung iSv § 127 Abs. 2 BGB, also E-Mail.

Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen.
Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung.

Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soll die Mitgliederversammlung jedoch über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen, gelten §10 und §11 jeweils besondere Regeln.

Das über jede Mitgliederversammlung aufzunehmende Protokoll ist von Versammlungsleitenden, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 7 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über Geschäftsführung und die Kassenverhältnisse,
2. Bericht der zwei Kassenprüfer*innen,
3. Entlastung des Vorstandes

§ 8 BILDUNG VON FACHAUSSCHÜSSEN

Zur intensiven Bearbeitung von Einzelfragen können Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse unterbreiten Vorschläge für einzuleitende Maßnahmen oder abzugebende Stellungnahmen, über die der Vorstand beschließt.

§ 9 BEITRÄGE

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag dient ausschließlich der Deckung der laufenden Kosten.

Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung des Vereins beschließen, so ist sie nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.

Ist das nicht der Fall, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Hierzu ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

Dabei müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

Ist das nicht der Fall, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit im Hinblick auf die Auflösung des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einberufung der der Versammlung hinzuweisen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist dem/der Bürgermeister/in der Stadt Hilden für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Schulzwecke und Berufsausbildung Jugendlicher zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes.

Aktuelle Satzung.

geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 12. März 2020